

KVJS– Postfach 10 60 22, 70049 Stuttgart
Stadt- und Landkreise
und kreisangehörige Städte mit
einem Jugendamt in Baden-Württemberg

Dezernat 4
Jugend -
Landesjugendamt

Nachrichtlich:
Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration
Baden-Württemberg
Landkreistag Baden-Württemberg
Städtetag Baden-Württemberg
Gemeindetag Baden-Württemberg
LIGA der freien Wohlfahrtspflege

Rückfragen bitte an:
Christoph Grünenwald
Tel. 0711 6375-297
Christoph.Gruenenwald@kvjs.de

6. März 2025

Rundschreiben-Nr.
33/2025

Kostenerstattung bei freiwilliger Übernahme der örtlichen Zuständigkeit nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA)

Sehr geehrte Damen und Herren,

mit unserem gemeinsamen Rundschreiben Landkreistag, Städtetag und KVJS vom 19. Dezember 2023 (139/2023) zur Kostenerstattung bei freiwilliger Übernahme der örtlichen Zuständigkeit nach § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII für unbegleitete minderjährige Ausländer (UMA) informierten wir Sie über eine Anpassung der Einzelfallbegründung bei zwei typisierten Fallkonstellationen.

Der KVJS hat beim Land angeregt, die aktuellen Regelungen bei zwei Fallkonstellationen mit einer Einzelfallbegründung in der Unterbringung bei freiwilliger Übernahme zu überprüfen, um die Disparitäten im Land abzubauen.

Das Ministerium für Soziales, Gesundheit und Integration Baden-Württemberg hat dieses Anliegen aufgegriffen. Am 28. Februar 2025 teilte das Ministerium mit, dass ergänzend zu den **bisherigen** Regelungen der folgenden Fallkonstellationen:

- Freiwillige Übernahmen im Rahmen der Familienzusammenführung
- Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunktepapier oder regulär)
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunktepapier) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär)
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (regulär)

zusätzlich bei folgenden Fällen:

- **Freiwillige Übernahme von einer Notunterkunft in eine Notunterkunft**
- **Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte)**

keine Einzelfallbegründung mehr erfolgen muss, um die Vorgaben des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII zu erfüllen.

Für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII gelten die Vorgaben des § 88a SGB VIII unter den vorstehenden Maßgaben als gewahrt.

Weiterhin ist eine Einzelfallbegründung seitens des abgebenden örtlichen Trägers der öffentlichen Jugendhilfe in den folgenden Fallkonstellationen notwendig, um die Vorgaben des § 88a Absatz 2 Satz 3 SGB VIII zu erfüllen:

- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (regulär) in ein betriebserlaubtes Angebot (Eckpunkte)
- Freiwillige Übernahme von einem betriebserlaubten Angebot (Eckpunkte oder regulär) in eine Notunterkunft

Für die Kostenerstattung nach § 89d SGB VIII in diesen Fallkonstellationen findet eine Prüfung der Einzelfallbegründung statt.

Um Kenntnisnahme und Beachtung wird gebeten – vielen Dank!

Mit freundlichen Grüßen



Christoph Grünenwald